

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. August 1889.

N^o 36.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über die auf Grund des §. 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . Seite 501

2. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeraths und der Seeräthe 506

3. **Justizial-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Verabnahme von Civilstands-Akten; — Frequenz-Entscheidungen 506

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 507

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen:

1. die nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die auf Grund des §. 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden Vergütungen zu genehmigen, und
2. zu bestimmen, daß diese Vorschriften am 1. Oktober 1889 in Wirksamkeit zu treten haben.

Berlin, den 20. August 1889.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Achenborn.

Bestimmungen

über die

auf Grund des §. 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen.

Die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr, sowie die Gewährung besonderer Vergütungen an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen findet für Rechnung des Reichs nur insoweit statt, als



es sich dabei um Amtshandlungen solcher Beamten handelt, deren Dienstbezüge von der Zollgemeinschaft erlattet werden (Ziffer 5 der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten vom 30. Juni 1882).

A. Gebühren.

1. Die Erhebung von Gebühren neben den Zöllen ist — abgesehen von den im §. 8 des Vereinszollgesetzes bezeichneten, den Landessteuern zuzurechnenden Abgaben — nur insoweit zulässig, als sie in den §§. 27 und 108 jenes Gesetzes ausdrücklich vorbehalten ist, oder als es sich um eine Entscheidung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabfassung gesetzlich den Beteiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27 des Vereinszollgesetzes oder die Erstattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Bewilligung einer Erleichterung oder Begünstigung in der Zollbehandlung im Interesse der Zollsicherheit notwendig macht.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

- a) wenn die amtliche Begleitung von Schiffen, Eisenbahnzügen oder anderen Waarentransporten auf Antrag der beteiligten Waarenführer oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;
 - b) wenn die amtliche Bewachung unter Zollkontrolle stehender Schiffe, Wagen oder Güter auf Antrag der Beteiligten oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;
 - c) wenn die Vornahme von Zollabfertigungen, einschließlich der auf Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverleistungen zc. während des Transports bezüglichen Amtshandlungen, an anderen Orten als der ordentlichen Amtsstelle, sowie außerhalb der Häfen beziehungsweise der erlaubten Lösch- und Ladeplätze oder mit Ausnahme der im §. 133 Absatz 3 und 4 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, außerhalb der Dienststunden oder an Sonn- und Festtagen gestattet wird, und
 - d) wenn die amtliche Bewachung eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers eintritt.
2. Eine Gebühren-Erhebung findet indessen in der Regel nicht statt:
 - a) für die amtliche Begleitung von ein- oder ausgehenden Waarentransporten zwischen der Zollgrenze oder dem Anlageposten und dem Grenz- Ein- oder Ausgangsamt;
 - b) für Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers notwendig geworden ist;
 - c) für Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der Bestimmungen in den Zollregulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser;
 - d) für die amtliche Bewachung unter Zollkontrolle stehender Schiffe, Wagen oder Waaren während der durch die Mittagspause notwendig werdenden Unterbrechung der Abfertigung;
 - e) für Zollabfertigungen außerhalb der Amtsstelle, wenn deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten nicht ausführbar oder unzuweckmäßig wäre.In Bezug auf die Erhebung von Gebühren für die Bewachung der unter besonderem amtlichen Mitverschluß stehenden Weintheilungslager bemerkt es bis auf weiteres bei den Vorschriften im §. 5 des Weinlager-Regulativs.

3. Die Höhe der Gebühren beträgt ohne Rücksicht auf die den Beamten zu gewährenden Vergütungen:
 - a) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen aller Art in dem Stationsort und in einer Entfernung von weniger als 2 km von demselben, oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirke für Ruffcher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pf., für Beamte höheren Ranges das Doppelte. Die Vorschriften im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs, in Nr. 12 Absatz 3 der Grundzüge für die Bestimmungen, betreffend die Exportbrauereien in Bremen, und in Nr. 8 Absatz 2 der Grundzüge, betreffend die Zollbehandlung der Petroleum-Raffinerie vormals A. Korff in

Bremen, treten, soweit sich dieselben auf die Festsetzung eines Maximalbetrages beziehen, außer Wirksamkeit.

Wird die ständige Ueberwachung eines Privatlagers erforderlich, so kann die oberste Landes-Finanzbehörde anordnen, daß der Lager-Inhaber an Stelle dieser Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag von der Höhe der für Beamte der betreffenden Kategorien anrechnungsfähigen Vergütungen (Tit. I bis VI des Zollverwaltungsstellen-Etats) zu zahlen hat.

In Bezug auf die Höhe und die Berechnung der Gebühren für die amtliche Bewachung der Weinlager bleiben bis auf weiteres die Bestimmungen im §. 5 des Weinlager-Regulativs bestehen.

- b) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirks der betreffenden Beamten, und zwar:
 - a) für Begleitung von Eisenbahnzügen, Schiffen und Transporten auf dem Landwege, wenn die Begleitung einschließlich der zur Rückreise nach der Station erforderlichen Zeit nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 M. bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefallenen 24 Stunden 3 M.;
 - ß) für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelber zu erheben.
 - c) Wird die Fahrt oder der Transport der unter amtlicher Begleitung abgelassenen Schiffe und Boaren oder die Vornahme der zollamtlichen Abfertigung ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer beziehungsweise von den sonst beteiligten Privatpersonen verzögert oder unterbrochen, so kann für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung der Gebührensatz unter Ziffer 3a und 3b a verdoppelt werden; die Entscheidung über die Anwendbarkeit des höheren Gebührensatzes steht, vorbehaltlich der Verurteilung auf die höhere Instanz, bei der Gebühr erhebenden Amtsstelle zu.
 - d) Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.
 - e) Erwachen der Zollverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben. Dem Gebührenpflichtigen kann jedoch überlassen werden, statt Zahlung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.
4. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Sätze unter 3a Absatz 1 und 3b zu erhöhen, insofern die letzteren dem entstehenden Mehraufwand gegenüber zu gering erscheinen. Reichen dieselben zur Deduktion der den Beamten zu zahlenden Vergütungen nicht aus, so sind in jedem Falle Gebühren in Höhe dieser Vergütungen zu erheben.
 5. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern und Beamten gleichen oder niederen Ranges auszuführen sind, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.
 6. Werden zu demselben Geschäft mehrere Beamte gleichzeitig oder wegen der notwendigen Ablösung nach einander erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben einzuziehen, im letzteren Falle jedoch nur nach der Gesamtanzahl der aufgewendeten Zeit zu bemessen.
 7. Die nach Ziffer 3 bis 6 zu erhebenden Gebühren, Tagegelber und Fuhrkosten hat in allen Fällen die auftraggebende Zollstelle nach den von der Direktivbehörde gegebenen Vorschriften festzusetzen und von den Gebührenpflichtigen einzuziehen. Den Beamten, welche den Dienst ausführen, ist die Einziehung der Gebühren zc. unter keinen Umständen gestattet.

B. Vergütungen der Beamten.

8. Ein Anspruch auf die nach Abschnitt A zur Erhebung gelangenden Gebühren steht den Beamten nicht zu. Die Gewährung einer Vergütung für Reichsrechnung ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Höhe für die betreffende Dienstleistung Gebühren erhoben werden.
9. Besondere Vergütungen können für Reichsrechnung gewährt werden:
 - a) für außergewöhnlichen, nicht an der Amtsstelle auszuführenden Dienstleistungen am Stationsort und in einer Entfernung von weniger als 2 km von demselben, oder im Dienstbezirk, wenn die auf dieselben verwendete Zeit einschließlich der von den Beamten etwa auf anderweite

Dienstgeschäfte verwendeten Zeit im Laufe des Tages die Dauer des gewöhnlichen Dienstes überschritten und jedenfalls mehr als 8 Stunden betragen hat;

b) für Dienstleistungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirks.

10. I. In den Fällen zu 9a kann bewilligt werden:

Auffsehern und Beamten gleichen oder niederen Ranges für jede über die Zeit ihres gewöhnlichen Dienstes hinausgehende, auch nur angefangene Stunde eine Vergütung von 30 Pf., Beamten höheren Ranges das Doppelte.

Die hiernach zu berechnende Vergütung darf jedoch den Betrag der den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder nicht übersteigen.

Die Bewilligung derselben Vergütungen ist zulässig, wenn Beamte vor oder nach Ableistung ihres gewöhnlichen, mindestens 8 Stunden währenden Tagesdienstes oder an Sonn- und Festtagen gebührenpflichtige Amtshandlungen an der Amtsstelle auszuführen haben.

Werden die Beamten mit Rücksicht auf den ihnen übertragenen außergewöhnlichen Dienst von einem Theil des gewöhnlichen Tagesdienstes entbunden, so erhalten sie für die entsprechende Zeit des außergewöhnlichen Dienstes keine Vergütung.

II. Für Dienstleistungen nach 9b dürfen, sofern es sich nicht um Begleitungsdiensft handelt, die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten dem Reich aufgerechnet werden. Die Fuhrkosten kommen in Wegfall, wenn der Gebührenpflichtige für die angemessene Beförderung der Beamten auf dem Hin- und Rückwege selbst Sorge trägt.

11. Handelt es sich in den Fällen der Ziffer 10 II um die Begleitung von Eisenbahnzügen, Schiffen und anderen Waarentransporten, so dürfen die dem Beamten für Reichsrechnung zu gewährenden Vergütungen, sofern die durch den Begleitungsdiensft und die Rückfahr nach dem Stationsorte bedingte dienstliche Abwesenheit des Beamten von seiner Station länger als zwei Stunden gedauert hat, betragen bei einer Abwesenheit

bis zu	4 Stunden höchstens	0,60 M
"	8	1,00 "
"	12	1,50 "
"	24	3,00 "

Für den zweiten und die folgenden Tage der Abwesenheit dürfen dieselben Vergütungen gewährt werden.

12. Die Sätze zu Ziffer 10 I und zu Ziffer 11 sind als Maximalsätze anzusehen. Innerhalb derselben erfolgt die Festsetzung der zu bewilligenden Vergütung durch die Direktivbehörden.

13. In Fällen außergewöhnlicher Dienstleistungen können den Beamten, auch wenn sie die in den Ziffern 10 und 11 bezeichneten Vergütungen nicht zu beziehen haben, die ihnen etwaartigen baaren Auslagen an Fuhrkosten auf Reichsrechnung erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln entweder allgemein oder im einzelnen Falle vom vorgelegten Hauptamt genehmigt ist oder im Dienstinteresse geboten war und die Beamten neben oder in ihrem ständigen Dienstlokomment nicht eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen.

14. Hüftsbeamte, welche lediglich für bestimmte, unter die Vorschriften zu Ziffer 9 bis 11 fallende außergewöhnliche Dienstleistungen angenommen sind, erhalten neben den ihnen ausgesetzten Diäten weitere Vergütungen der vorbezeichneten Art nur insoweit, als es sich um die Erstattung von auszuwendenden Fuhrkosten oder um Fälle der unter Ziffer 9a und 10 I vorgesehenen Art handelt.

15. Sämmtliche vorbezeichnete Vergütungen dürfen nur denjenigen Beamten gewährt werden, welche die betreffenden Dienstleistungen ausgeführt haben, auch wenn der gewöhnliche Tagesdienst von privaten Beamten wahrgenommen worden ist.

C. Allgemeine Bestimmungen.

16. Der Betrag der auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 7 erhobenen Gebühren ist in den Reichssteuer-Einnahme-Übersichten bei den Fällen nachzuweisen. Die nach den Bestimmungen unter Ziffer 8 bis 15 auf Reichsrechnung gezahlten Vergütungen können der Zollgemeinschaft mit den Zollverwaltungslosten in Anrechnung gebracht werden.

17. Auf die nach Artikel 6 der Vereinbarung vom 8. Mai 1867 für private Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebende Kontrollgebühr für abgabefreie Verabfolgung ausländischen Salzes, sowie auf die den Beamten für die betreffenden Dienstleistungen etwa zu zahlenden Vergütungen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzollamt II. zu Neu-Zielun im Bezirk des Hauptzollamts zu Strasburg in Westpreußen die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung von Begleit scheinen I über Getreide und Delsaanten (Pof. 9a, 9b a. β. γ. δ., 9c und 9d) auf das Steueramt I. zu Lautenburg in demselben Hauptamtsbezirk, und letzterem Amt die Befugniß zur Erledigung dieser Begleit scheine, sowie zur Ausfertigung von Begleit scheinen I über Getreide aus dem Privat-Transitlager des Kaufmanns Bernhard Kronsohn zu Lautenburg;

dem Nebenzollamt I. zu Rönnebeck im Bezirk des Hauptzollamts zu Geestemünde die Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln;

dem Steueramt I. zu Winsen a. L. im Bezirk des Hauptzollamts zu Harburg die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen I über Rohtabak;

dem Steueramt I. zu Gelsenkirchen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund die Befugniß, Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Wagonverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes) vornehmen zu lassen und

dem Steueramt I. zu Hamburg v. d. H. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Viebich die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen I über Waaren der Nr. 26a und b des Zolltarifs.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Verden wird das seit dem Zollanschlusse von Bremen im Bahnhofsgebäude zu Sebaldsbrück zunächst provisorisch untergebrachte Steueramt I. Hemelingen daselbst definitiv verbleiben und fortan seinem Stationsorte gemäß den Namen „Steueramt I. zu Sebaldsbrück“ führen.

Das Nebenzollamt I. zu Ober-Wüstegiersdorf ist in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden. Demselben ist die Befugniß zur Abfertigung von Leinwand (Pof. 22 f, g 1, g 2 und Anmerkung zu f und g des Zolltarifs) zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition, sowie zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt, dagegen die Befugniß zur Ausgangsbezeichnung bei der Ausfuhr eingelagerter Gegenstände, für welche die Salzabgaben-Vergütung beansprucht wird, entzogen worden.

Die zum Hauptsteueramtsbezirk Magdeburg I. gehörige, bisher am Magdeburg-Wittenberger Bahnhofe zu Magdeburg gelegene Zoll-Expedition ist nach dem neu errichteten Elb-Bahnhofe daselbst verlegt worden und hat die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Elb-Bahnhofe“ erhalten.

Den auf dem Neustädtischen Hafenterrain ebendortselbst errichteten Zuckerpeichern ist die Eigenschaft einer öffentlichen Niederlage für Güter aller Art beigelegt, und die daselbst errichtete Abfertigungsstelle, welche als „Hauptsteueramt I. Magdeburg, Abfertigungsstelle am Neustädter Hafen“ bezeichnet worden ist, mit nachstehenden Befugnissen ausgestattet worden:

Ausfertigung und Erledigung von Begleit scheinen I und II,

Abfertigung der unter Eisenbahnverschluß eingehenden Begleit scheinegüter,

Abfertigung der mit Ladungsverzeichniß eingehenden Güter,

Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleit scheinen I und II und

unumschränkte Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzuliegenden Zuckers aller Art.

Zu Lissa ist unter der Bezeichnung „Hauptsteueramt Lissa, Abfertigungsstelle für inländischen Brantntwein zu Lissa“ eine Abfertigungsstelle mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

1. Ausfertigung und Erledigung von Versendungscheinen I und II über inländischen Brantntwein,
2. Abfertigung des aus der dortigen Brantntwein-Reinigungsanstalt der Breslauer Spiritfabrik,

Aktiengesellschaft, mit dem Anspruch auf Rückvergütung der Malischottisch- oder Branntwein-Materialsteuer ausgehenden inländischen Branntweins.
Die Gefälle-Erhebung erfolgt beim Hauptamt.
Das Steueramt II. zu Dormagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuß ist in ein Steueramt I. umgewandelt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuer-Einnehmerei zu Wolfach im Bezirk der Ober-Einnehmerei zu Hornberg ist die Befugniß zur Ausfertigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II ertheilt worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Der Hollabfertigungsstelle Landungsbrücke des Hauptollamts Jonas ist die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I — mit Ausnahme derjenigen über die unter Eisenbahnwagen-Verschuß eingehenden Güter — zu ertheiligen.

2. Marine und Schifffahrt.

Das vierte Heft des achten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Secrants und der Secrants des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg soeben erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 1,70 M für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 23. August 1889.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Vosse.

3. Konsulat, Weseu.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisher mit der Verwaltung des Konsulats in Tientsin betrauten Vize-Konsul Feindel zum Konsul in Amoy zu ernennen geruht.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Konsulats zu Smyrna, Pitschel, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden
dem bisherigen griechischen Vize-Konsul Franz Dick in Königsberg i./Pr. als griechischer Konsul
dasselbst,
dem Herrn Hugo W. Starkloff als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bremen
und
dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von America in Düsseldorf ernannten Herrn
Adolph Schmiewind.

4. Polizei-Befehle.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Saufname Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath		Grund der Befragung.	Verbrechen, welche die Ausweisung befohlen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusses.
		der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.		4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:						
1.	Franz Stoedert, Tagelöhner,	geboren am 5. April 1852, ortsbangehörig zu Ronnberg, Bezirk Bischofsheim, Pöhmen,		einfacher und schwerer Diebstahl (2 Jahre 18 Tage Zuchthaus laut Erkenntnis vom 14. Juli 1887 und Beschluß vom 10. Januar 1888),	Königlich bayrisches Bezirksamt Ansbach,	8. Juli d. S.
2.	Michael Regenstreif, Malergehülfe,	geboren am 27. April 1868 zu Delatyn, Galizien, ortsbangehörig ebenda selbst,		schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 31. August 1887),	Herzoglich braunschweigliche Kreisdirektion zu Braunschweig,	8. August d. S.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:						
3.	Karl Poppel, Arbeiter,	geboren am 11. (18.) November 1841 zu Gennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsbangehörig zu Amalienfeld, ebenda selbst,		Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Juli d. S.
4.	Joseph Christoph (Buzianstli), Schmelz,	88 Jahre alt, geboren zu Kropowand, Bezirk Teischn, Oesterreichisch-Schlesien,		Handstreifen und Betteln,	derselbe,	1. August d. S.
5.	Charles Reneffler, Pferdebesitzer und Kutcher,	geboren am 18. Mai 1856 zu Verschin, Departement Pas de Calais, Frankreich, ortsbangehörig ebenda selbst,		Handstreifen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hannover,	15. August d. S.
6.	Franz Josef Hartmann, Schmelz,	geboren im Februar 1831 zu Bils, Bezirk Reutte, Tirol, ortsbangehörig ebenda selbst,		Handstreifen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	18. Juli d. S.
7.	Pietro Bojazzl, Bäcker,	geboren am 1. März 1820 zu Casalpusterlengo bei Bobi, Italien, ortsbangehörig ebenda selbst,		Handstreifen, Betteln und verbotswidrige Kükfähr,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	17. August d. S.
8.	Jakob Kramer, Gold- und Silberarbeiter,	45 Jahre alt, geboren zu Dordum, Niederlande, ortsbangehörig ebenda selbst,		Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	25. Juli d. S.
9.	Die Högner: a) Ninko Högner, b) Ninko Josef Högner, c) Maria Högner, d) Julia Högner,	ca. 40 Jahre alt, ca. 15 Jahre alt, ca. 30 Jahre alt, ca. 20 Jahre alt,		Handstreifen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Göttinger,	10. August d. S.

